

**Antwort der Verwaltung  
Nr.: 20221456**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 18.05.2022  
**Verfasser/in:** Amt 33  
**Fachbereich:** Amt für Bürgerservice

Bezeichnung der Vorlage:

Wartezeiten und Problemstellungen in Einbürgerungsverfahren

Bezug:

Anfrage zur 7. Sitzung des Integrationsausschusses am 17.03.2022, Vorlagen-Nr. 20220756

**Beratungsfolge:**

Gremien:

Integrationsausschuss

Sitzungstermin:

13.09.2022

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

**Wortlaut:**

Viele Menschen mit Einwanderungsgeschichte fühlen sich zugehörig zum modernen, liberalen und vielfältigen Deutschland. Mit der Einbürgerung geben zugewanderte Menschen einerseits und unsere Gesellschaft andererseits das größte Bekenntnis zur Integration ab.

Als Deutsche gem. Art. 116 Abs .1 GG fallen Eingebürgerte unter den persönlichen Schutzbereich der Deutschen Grundrechte des Grundgesetzes, wie der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs .1 GG) oder der Freizügigkeit (Art. 11 GG). Mit dem Erwerb der Deutschen Staatsbürgerschaft erlangen Menschen dadurch mehr rechtliche Sicherheit und eine echte politische Gleichstellung, wie ihre Teilnahme an allen Wahlen (Art. 38 GG). Eine Berufswahl (Art. 12 GG) wird nicht mehr abhängig von Art und Umfang des Aufenthaltstitels. Auch Karrieren als Beamte z. B. bei der Polizei stehen anschließend offen. Eingebürgerte müssen keine Genehmigungen mehr bei der Ausländerbehörde einholen und nicht mehr zu den ausländischen Konsulaten oder Botschaften gehen. Nach der Einbürgerung wird es auch für Familienangehörige einfacher, nach Deutschland zu Besuch zu kommen.

Zusätzlich wird mit der Einbürgerung auch die Europäische Staatsbürgerschaft mit den damit verbundenen Rechten, wie z. B. auf EU-Freizügigkeit (Art. 45 ff, Ar. 49 ff. AEUV) erworben.

Die Gesellschaft sollte sich bemühen, Menschen die sich aktiv um die Staatsbürgerschaft bemühen in das Staatsbürgervolk aufzunehmen und keine zusätzlichen wie unnötigen Hindernisse im Rahmen dieses Verfahren zuzulassen.

Vor diesem Hintergrund fragt die Fraktion „DIE PARTEI & STADTGESTALTER“ an:

1. Wie lange waren die durchschnittlichen Verfahrenszeiten von Antragstellung auf Erwerb der Staatsbürgerschaft bis zum Abschluss dieses Prozesses in den Jahren 2019, 2020 und 2021?
2. Wie lange waren die maximalen Verfahrenszeiten von Antragstellung auf Erwerb der Staatsbürgerschaft bis zum Abschluss dieses Prozesses jeweils in den Jahren 2019, 2020, 2021?
3. Wie viele Verfahren wurden in den Jahren 2019, 2020, 2021 mit der Einbürgerung und wie viele mit einer Ablehnung des Einbürgerungsantrages beendet? Was waren die häufigsten Gründe für die Ablehnung?
4. Was waren die häufigsten Gründe, die zu einer Verlängerung des Verwaltungsprozesses bei Ausländern die alle rechtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, geführt haben?
5. Welche Optimierungen wurden zur Beschleunigung des Prozesses (ggfs. Auf lokaler Ebene in Bochum) geprüft und umgesetzt? Welche Maßnahmen wurden aus welchen Gründen nicht umgesetzt?
6. Gab es in Einbürgerungsverfahren der Jahre 2019, 2020 und 2021 Klageverfahren, die von den Antragstellern z. B. im Rahmen einer Untätigkeitsklage eingereicht wurden? Wenn ja, wie viele?
7. Wie wird eine ausreichende Information über die Rechte in einem Einbürgerungsverfahren gewährleistet? Welche Verbesserungen sind hier nach Ansicht der Verwaltung möglich?
8. Beherrschen alle in dem Bereich Beschäftigten mindestens die englische Sprache in erforderlichem Maß? Wie viele beherrschen weitere relevante Sprachen? Sieht die Dienstweisung vor, dass bei Bedarf mit den Kunden in englischer oder anderer relevanter Sprache kommuniziert werden kann? Ist Voraussetzung für die Beschäftigung das Beherrschen von Fremdsprachen? Wie wird auf sprachliche Qualifikation geachtet? Werden Fortbildungen in diesem Bereich angeboten? Wie werden diese angenommen.

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

### **Zu 1 und 2:**

Es gibt keine verwertbaren bzw. tatsächlich aussagekräftige Zahlen zu der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsanträgen. Diese kann mit den vorhandenen Programmen auch nicht bzw. nur sehr aufwändig ermittelt werden.

Im Berichtswesen wird die Kennzahl „durchschnittliche Dauer der Einbürgerungsverfahren“ nicht erfasst. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Antragsaufkommens ist aktuell mit einer geschätzten Bearbeitungszeit von deutlich mehr als einem Jahr zu rechnen.

**Zu 3:**

	2019	2020	2021
Gestellte Anträge	895	1017	1641
Erfolgte Einbürgerungen	606	748	636
Ablehnungen	0	1	0
Zurückgenommene Anträge (ab November 2020 erfasst)	nicht erfasst	7	9
Zurückgestellte Anträge (ab November 2020 erfasst)	nicht erfasst	4	51

Die Zahl der erfolgten Einbürgerungen ist nur in Verbindung mit der Zahl der gestellten Anträge aussagekräftig – auch im Hinblick auf die Verfahrenszeiten.

Ablehnungen im Einbürgerungsverfahren sind selten, da bei Antragstellung fehlende Voraussetzungen noch im Laufe des Verfahrens erfüllt werden können. Wird ein Antrag gestellt, obwohl noch nicht alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wird die Bearbeitung bis zur Erfüllung der Voraussetzungen ausgesetzt.

Gründe für eine Zurückstellung der Entscheidung sind die fehlenden Voraussetzungen in den Bereichen:

- Aufenthaltszeiten
- Sicherstellung des Lebensunterhaltes
- Nachweis der Sprachkenntnisse
- Straffreiheit

Grund für die Ablehnung in 2020 war die Straffälligkeit des Einbürgerungsbewerbers. Eine Klage gegen diese Ablehnung wurde nicht eingereicht.

**Zu 4.:**

Bei Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen und aller erforderlichen Unterlagen wird der Verwaltungsprozess lediglich durch die Dauer der erforderlichen Stellungnahmen anderer Behörden verzögert.

Seit 2020 sind als weitere, wesentliche Gründe für die Verzögerung in der Bearbeitung die gestiegene Anzahl der Anträge, coronabedingte Einschränkungen bei der Beratung und Ausfallzeiten bei den eingesetzten Kräften zu verorten. Aktuell ist auch die Fluktuation des Personals ein Thema. Seit Jahresbeginn 2022 haben eine erfahrene, langjährige Mitarbeiterin und ein weiterer Mitarbeiter die Einbürgerungsstelle verlassen.

**Zu 5.:**

Zusätzliche Personalbedarfe wurden angemeldet und die Wiederbesetzung der genannten Vakanzen unverzüglich eingeleitet. Die zeitnah gewonnenen Mitarbeiterinnen sind nun einzuarbeiten. Zwei weitere Stellen stehen überdies hinaus im laufenden Jahr zur Besetzung an. Auch für die letztgenannten Kräfte gilt indes, dass sie nicht unmittelbar vollwertig in die Sachbearbeitung eingebunden werden können, sondern ebenso einzuarbeiten sind.

Im ersten Quartal 2022 wurde im Zuge der Digitalisierung der Abläufe die elektronische Akte in Betrieb genommen. Die Vorbereitung der Umstellung, insbesondere zum Einscannen tausender Altakten, hat die knappen personellen Kapazitäten während der Umstellungsphase weiter belastet.

Zudem erfolgte im selben Zeitraum der Umzug der Einbürgerungsstelle vom Nebengebäude am Willy-Brandt-Platz 8 zum Standesamt im historischen Rathaus. Dadurch ist nun auch räumlich eine deutlich engere Anbindung der Sachbearbeitung an die Führungskräfte gewährleistet und Verfahrensabläufe wurden gestrafft.

Derzeit wird an der Umsetzung des Online-Einbürgerungsantrages gearbeitet. Eine Produktivsetzung ist für Ende 2022 / Anfang 2023 vorgesehen.

Die digitalen Beratungsangebote zu den Voraussetzungen einer Einbürgerung und das Verfahren ansich wurden auf dem städt. Internet-Auftritt der Stadt überarbeitet und gestrafft, um den Antragstellenden einen guten Überblick über die beizubringenden Unterlagen schon beim Einstieg in das Verfahren zu vermitteln. Zudem soll sich dadurch die reine Durchlaufzeit im Termin verringern. Es wurden Einbürgerungszeremonien wieder aufgenommen, um eine Mehrzahl von Verfahren in kurzer Zeit abwickeln zu können.

**Zu 6.:**

Klageverfahren im Einbürgerungsbereich sind aktuell nicht bekannt.

**Zu 7.:**

Siehe oben (Frage 5.)

Zusätzlich erfolgen im Rahmen der kommunalen Integrationsmanagements (KIM) Informationen an Verbände und Organisationen, die Einbürgerungsberatung wahrnehmen bzw. als Informationsplattform dienen.

**Zu 8.:**

Nach den einschlägigen Regelungen des Einbürgerungsrechts ist das Beherrschen der deutschen Sprache eine maßgebliche Einbürgerungsvoraussetzung.

Zudem ist auf den Grundgedanken des § 23 Abs.2 VwVfG NRW hinzuweisen, aus dem abzuleiten ist, dass die Antragstellenden selbst für einen Dolmetscher/ eine Dolmetscherin zu sorgen haben, sei es, dass sie eine Person ihrer Wahl mitbringen (vgl. insofern auch § 14 Abs.4 VwVfG NRW), sei es, dass die Behörde nur dann für eine Sprachmittlung sorgt, wenn die Antragstellenden bereit sind, die Kosten hierfür zu übernehmen.

Ungeachtet dessen werden Sprachbarrieren seitens des Einbürgerungsbüros auch nicht als problematisch angesehen. Die in der Einbürgerungsstelle Beschäftigten sind bestrebt, soweit wie möglich auch eigeninitiativ vorhandene Sprachkenntnisse in die Beratung einzubringen, um ein niederschwelliges Dienstleistungsangebot aufrecht zu erhalten.

Im Rahmen vorhandener Fortbildungsangebote bspw. zum Thema „interkulturelle Kompetenz“ werden den eingesetzten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Übrigen einschlägige Qualifizierungsmöglichkeiten unterbreitet.